

RS OGH 1989/3/29 2Ob501/89, 1Ob148/12i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1989

Norm

ABGB §163 Abs2 K

Rechtssatz

§ 163 Abs2 ABGB eröffnet dem Beklagten zur Widerlegung der Vaterschaftsvermutung zweierlei Möglichkeiten: Er kann entweder die Unwahrscheinlichkeit seiner Vaterschaft beweisen oder die größere Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft eines anderen Mannes, für den die Vermutung gleichfalls gilt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 501/89
Entscheidungstext OGH 29.03.1989 2 Ob 501/89
- 1 Ob 148/12i
Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 148/12i

Vgl auch; Beisatz: Demnach ist § 163 Abs 2 zweiter Satz ABGB idF BGBl 275/1992 nicht analog auf den Fall anzuwenden, dass bei gleicher Vaterschaftswahrscheinlichkeit eines anderen Mannes die gegen ihn sprechende Vermutung entkräftet und daher die Vaterschaftsklage abzuweisen wäre. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0048569

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at